

## Privathaftpflichtversicherung: Was ist „Vorsatz“?

Das Schadenersatzrecht kennt als Ursache für die Entstehung von Schäden die Begriffe „Vorsatz“ und „Fahrlässigkeit“ (§ 823 Bürgerliches Gesetzbuch). Das vorsätzliche und widerrechtliche Herbeiführen eines Schadens ist in der Haftpflichtversicherung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (§152 VVG-alt bzw. § 103 VVG-neu sowie AHB § 4 II 1 bzw. Art. 7.1). Denn wenn jemand bewusst und gewollt Schäden verursacht, soll nicht die Gemeinschaft aller Versicherten dafür gerade stehen. Für ein derartiges Verhalten muss der Verursacher allein die Konsequenzen – und die Kosten – tragen.

Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz (Urteil vom 6.7.2007, 10 U 1748/06) hatte sich mit dem Fall eines 13-Jährigen zu beschäftigen, der nach Alkoholkonsum einen vorsätzlich herbeigeführten Schaden verursachte. Der Hergang: Der betrunkene Jugendliche betritt eine unverschlossene Kirche, nimmt den sechs Kilogramm schweren Feuerlöscher aus der Wandhalterung und entleert diesen innerhalb von etwa 15 Sekunden vollständig. Weite Bereiche des Kircheninneren, die Sitzbänke, der Boden sowie Metall- und Kunstgegenstände und die Orgel werden beschmutzt. Es fallen 27.780 Euro Reinigungs- und Restaurierungskosten an.

### Absehbare Folgen

Der Privathaftpflichtversicherer der Familie des jugendlichen Täters erklärt sich bereit, die Kosten für die Orgel (12.644 Euro) zu übernehmen. Der restliche Schaden sei allerdings

nicht versichert, denn der junge Mann habe vorsätzlich gehandelt und dieser Tatbestand sei vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Familie muss sich nach Ansicht des Versicherers selbst um eine Lösung bemühen. Der Vorsatz wird wie folgt definiert: Der Jugendliche habe vor der Tat, zumindest in den Grundzügen, eine Vorstellung davon gehabt, welche Folgen das Versprühen von Löschschaum haben würde und welche Beschädigungen daraus erwachsen würden. Es sei offenkundig gewesen, dass die Beseitigung des Pulvers nach der Tat einen erheblichen Aufwand erfordern würde und dass eine Reinigung des Kirchenraums auf jeden Fall notwendig werden würde. Der Jugendliche habe alle Folgen des Schadens in Kauf genommen. Eine Kenntnis über die chemischen Substanzen in Feuerlöschern ist nach Meinung des Versicherers nicht Voraussetzung für den Tatbestand des „Vorsatzes“.

Da die Familie des Jugendlichen mit der Ablehnung des Haftpflichtversicherers nicht einverstanden ist, kommt es zum Prozess vor dem Oberlandesgericht. Der Standpunkt der Eltern: Für den gesamten Schaden müsse in vollem Umfang Versicherungsschutz bestehen, da ihrem Sohn zu Beginn und auch während seiner Handlung das Ausmaß des zu erwartenden Schadens nicht bewusst gewesen sei. Der Junge hat nicht gewusst, dass aus Feuerlöschern ein feines, staubförmiges Pulver mit einer ätzenden – und somit schädigenden – Wirkung austritt. Auch habe er nicht ermaßen können, dass sich das Löschpulver im gesamten Kirchenraum ausbreiten würde.

Rechtlich betrachtet ist der Haftpflichtversicherer in der Beweispflicht, ob ein vorsätzliches Verhalten vorliegt. Er kann die Bearbeitung eines Schadens nur ablehnen, wenn er

nachweist, dass dem Handelnden die schädigenden Folgen seines Verhaltens bewusst waren er dennoch willens war, sich so zu verhalten. Juristisch gesprochen handelt es sich dann um einen Fall von „Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges“.

Das heißt: Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Verursacher – in diesem Fall der Jugendliche – die Möglichkeit eines Schadeneintritts nicht erkannt hat und diese auch weder gewollt noch billigend in Kauf genommen hat. Ein unversicherter Vorsatz indessen liegt vor, wenn der Verursacher die Folgen seiner Handlung, zumindest grundsätzlich, vorausgesehen hat oder wenn die eingetretenen Folgen von seiner Vorstellung nur unwesentlich abweichen. Kurz: Die Beweislast für den Ausschluss „Vorsatz“ liegt beim Versicherer.

Nach Ansicht des Gerichts gibt es keine Anhaltspunkte, dass dem Jugendlichen bewusst war, was genau sich in einem Feuerlöscher (Schaum oder Pulver?) befindet. Zieht man das Alter des Jugendlichen in Betracht, liegt Vorsatz hinsichtlich der Verschmutzung des Kirchenraums vor. Allerdings gebe es keinen Beweis, dass der Jugendliche gewusst bzw. billigend in Kauf genommen habe, dass es zu derart weitreichenden Folgen kommen würde.

Allein die Tatsache, dass der Jugendliche mit einem Feuerlöscher im Kircheninneren Pulver versprüht hat, lässt laut Gericht noch keine Rückschlüsse darüber zu, ob er die Folgen seines Handelns als möglich erkannt bzw. ihr Eintreten gewollt oder billigend in Kauf genommen hat. Die innere Einstellung des Jugendlichen zum Zeitpunkt kann das Gericht letztendlich nicht aufklären. Der Versicherer kann also nicht beweisen, dass Vorsatz vorgelegen hat.

UNION

Versicherungsdienst  
GmbH



Vielmehr sprächen die Umstände dafür, dass der Grad der Verschmutzung und Beschädigung und die Höhe der Kosten das Vorstellungsvermögen des Jugendlichen eindeutig überstiegen hätten. Der Versicherer wird verurteilt, für alle (!) aus dem Schadenereignis resultierenden Schadenersatzansprüche den Versicherungsschutz zu gewähren. Eine Revision wird nicht zugelassen.

*Uwe Klöpping*

**Competence Centrum Behindertenhilfe**

Hotline: +49 (0) 5231 603-6260

Telefax: +49 (0) 5231 306-60259

E-Mail: [info@versicherungsstelle-ccb.de](mailto:info@versicherungsstelle-ccb.de)

Gleichzeitig für die

**ECCLESIA Gruppe**